

- b) wenn die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

§ 302

Kassationsberechtigte

Die Kassation kann von dem Generalstaatsanwalt und von dem Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beantragt werden.

§ 303

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft zulässig.

(2) Der Antrag muß innerhalb der Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein. Eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis findet nicht statt.

§ 304

Begründung des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten gestellt ist.

(2) Der Antrag kann auch gegen die unrichtige Begründung der angefochtenen Entscheidung gerichtet sein.

(3) Die Begründung des Kassationsantrages ist an keine Frist gebunden.

§ 305

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

(1) Der Kassationsantrag kann auf einen oder mehrere Angeklagte sowie auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(2) Der Kassationsantrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung geändert oder zurückgenommen werden; eine Zustimmung des Angeklagten ist in keinem Falle erforderlich.

§ 308

Haftbefehl

Nach Eingang des Kassationsantrages kann das Oberste Gericht Haftbefehl erlassen.

Zweiter Abschnitt

Das Kassationsverfahren

§ 307

Zustellung des Kassationsantrages^N

(1) Der Kassationsantrag ist dem Angeklagten zusammen mit der Begründung eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin vom Obersten Gericht zuzustellen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 32, 33 gelten entsprechend.

§ 303

Benachrichtigung des Angeklagten

(1) Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit

schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Angeklagte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 309

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag entscheidet das Oberste Gericht in einer Hauptverhandlung durch Urteil.

(2) Eine Beweisaufnahme über den tatsächlichen Sachverhalt findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als vier Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 310

Vertretung in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt oder den Präsidenten des Obersten Gerichts vertreten.

(2) Der Generalstaatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung auch dann teil, wenn der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat.

§ 311

Das Kassationsurteil

(1) Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, insoweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag darf nicht zu einer höheren Strafe führen, es sei denn, daß eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe ausgesprochen werden muß. Diese Bestimmung steht der Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt oder Entziehungsanstalt nicht entgegen.

§ 312

Selbstentscheidung; Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafgesetze auf die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, so kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

- a) in Übereinstimmung mit dem Anträge des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe oder eine zwingend vorgeschriebene Zusatzstrafe auszusprechen ist;

b) der Angeklagte freizusprechen ist.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niedriger Ordnung erfolgen, wenn die in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.